

# Amtsblatt



**Neuenhaus** der Samtgemeinde Neuenhaus  
Raum für Ihre Zukunft

---

**Nr. 14**

**Jahrgang 2023**

**Erscheinungstag: 21.09.2023**

---

## Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung und Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen in der Flurbereinigung Esche ..... 1

# 1. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung und Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen in der Flurbereinigung Esche



Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems

Geschäftsstelle Meppen

Meppen, 21.09.2023

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### A. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung und Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen in der Flurbereinigung Esche

#### Anordnung

In der Flurbereinigung Esche, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird demnächst der Flurbereinigungsplan vorgelegt. Die Beteiligten können aber schon vorher in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden. Um für die Nutzung einen reibungslosen Übergang in der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke zu gewährleisten, wird Folgendes angeordnet:

1. Gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Beteiligten hiermit zum

**16. Oktober 2023**

vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d.h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch folgende **Überleitungsbestimmung** geregelt: Unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung der Flächen wird für die Inbesitznahme folgender Zeitpunkt festgelegt: **16. Oktober 2023**, sofern nicht in Verhandlungsniederschriften ein anderer Tag für den Nutzungsübergang festgelegt ist.
3. Mit dem unter Punkt 2. aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
4. Die neuen Grundstücke sind den Beteiligten durch die örtliche Vermessung und Abmarkung bekannt. Zur besseren Information erhalten **diejenigen Beteiligten, bei denen es Veränderungen gegeben hat**, bis spätestens zu dem nachfolgend aufgeführten Auskunftstermin den **Nachweis des Neuen Bestandes (-Teilnehmer- und Katasterdaten, Wertermittlungsdaten-)** und einen **Kartenausschnitt** mit Angabe ihrer neuen Flächen zugesandt.
5. Sofern wegen der Lage der neuen Grundstücke, wegen der Besitzeinweisung oder wegen Fragen zum Verfahren noch Unklarheiten bestehen, können diese am

**Mittwoch, 11. Oktober 2023,  
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
im Escher Hof, Hauptstr. 2 in 49828 Esche**

geklärt werden, wo sich an diesem Tag Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Auskunftserteilung bereithalten.

6. Soweit einvernehmliche Regelungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchers (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i.V. mit § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
7. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit **die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet**. Der Zeitpunkt der sofortigen Vollziehbarkeit bestimmt sich im Einzelnen nach den zeitlichen Festsetzungen in den Überleitungsbestimmungen.

### Gründe

Gemäß § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

In der Flurbereinigung Esche sind die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung des von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird für die Beteiligten wertvolle Zeit gewonnen. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie können sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensabschnitt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt.

Es wird verhindert, dass sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch in der Überleitung des neuen Besitzes ein Rückstau entsteht. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre somit die gesamte vorläufige Besitzeinweisung in Frage gestellt. Somit ist das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer gegenüberzustellen.

Im vorliegenden Fall der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückseigentümer an der Herbeiführung der vorstehend genannten Vorteile und zur Vermeidung von schwerwiegenden

Folgen und Nachteilen gegenüber dem Privatinteresse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung ist mit der Maßgabe zwingend geboten, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Damit liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form (E-Mail) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, letzte Änderung durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de) einzulegen.

Die Klage wäre ggf. gegen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, zu richten.

### **Hinweise**

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 FlurbG) erst im Anhörungstermin zur Flurbereinigungsplanvorlage vorgebracht werden. Hierauf wird demnächst in der Ladung zum Anhörungstermin noch besonders hingewiesen.

Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.

Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können die Teilnehmer auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

## **B. Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Esche**

### **Feststellungsbeschluss**

Gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, Seite 2794) - wird der festgestellte Wertermittlungsrahmen (Stand: 28.06.2021), hinsichtlich Ziffer 2.9.) Umrechnungsfaktor mit Wirkung zum 11.10.2023 wie folgt geändert:

Die Zahl „2.800,00 Euro/WZ“ wird durch die Zahl „3.100,00 Euro / Wertverhältniszahl (WV)“ ersetzt. Der Satz „Er wird spätestens zum Bewertungsstichtag überprüft.“ entfällt.

### **Begründung**

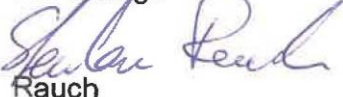
Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche ist nach Ziffer 2.9 des am 06.10.2022 festgestellten Wertermittlungsrahmens zum Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Seit der Feststellung der Wertermittlung hat sich der durchschnittliche Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erheblich erhöht. Damit die Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche für Mehr- oder Minderausweisungen in Annäherung an die aktuellen Bodenrichtwerte im Flurbereinigungsgebiet angemessen ermittelt werden können, wird der Umrechnungsfaktors auf 3.100,00 € / Wertverhältniszahl festgelegt. Dies wurde auch dem Vorstand des Flurbereinigungsverfahrens Esche erläutert und so von ihm mitgetragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor- Tanten- Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser- Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

  
Rauch



